

LANDES- ORGANISATIONS- STATUT

Satzungen der Freiheitlichen Partei Österreichs [FPÖ] - Die Freiheitlichen, Landespartei Salzburg

Beschlossen vom 2. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 1957

Die vorliegende Fassung berücksichtigt die beschlossenen Änderungen durch

die in der Zeitschrift „Freie Argumente“, Folge 1, 1977 veröffentlichte Fassung,
den 23. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 1995 in Bad Gastein,
den 25. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 1998 in Saalfelden,
den 26. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 2000 in Neumarkt / Wallersee,
den 27. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 2005 in St. Johann / Pg.,
den 28. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 2009 in Zell am See,
den 29. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 2013 in Salzburg.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen "Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen, Landespartei Salzburg".
- (2) Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg. Ihr Sitz ist in der Landeshauptstadt Salzburg.

§ 2. Zweck

- (1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbstgewählten Leitung zur Durchführung einer nationalen, freiheitlichen, sozialen und europäischen Politik auf der Grundlage echter Volksgemeinschaft mit den Mitteln, welche die Bundesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich vorsehen. Für die Tätigkeit der Partei ist das vom Bundesparteitag beschlossene Parteiprogramm maßgebend.
- (2) Weiterer Zweck der Partei ist die Unterstützung von Bürgerbewegungen zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:
 - a) Werbung für die Parteiziele durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;
 - b) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich-rechtliche Einrichtungen usw. nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen;
 - c) Herausgabe von Druckschriften aller Art;
 - d) Errichtung von Beratungsstellen für die Mitglieder, Veranstaltung von Vorträgen, Kursen und dgl. zur Aufklärung der Mitglieder.

§ 3. Aufbringung der materiellen Mittel

- (1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen;
 - b) Erträge aus Parteiveranstaltungen und des Parteivermögens.
- (2) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.
- (3) Die Mindesthöhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird von der Landesparteileitung festgesetzt.

§ 4. Mitglieder

- (1) Die Partei besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Jungmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
- (3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonst wie fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Partei.
- (5) Jungmitglieder sind Personen unter 18 Jahren.

§ 5. Erwerbung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung) erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Landesparteivorstand. In wichtigen Fällen ist die vorherige Genehmigung des Bundesparteivorstandes einzuholen.
- (2) Ehrenmitglieder sind über Vorschlag des Landesparteivorstandes von der Landesparteileitung zu wählen.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6. Ende der Mitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliedschaft erlischt durch:*
 - a) Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung,
 - d) Ausschluss.
 - e) Beitritt zu einer anderen politischen Partei, deren Vorfeld- oder Teilorganisation oder Kandidatur auf deren Wahlvorschlag.
 - f) Kandidatur auf einem Wahlvorschlag für Wahlen zu einer Gebietskörperschaft oder zu einer Interessensvertretung, welcher nicht von der FPÖ-Landespartei Salzburg unterstützt wird. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung des Landesparteivorstandes.
- (2) Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Er ist der Partei schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung durch mindestens sechs Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung des Landesparteivorstandes.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn dieses eine andere politische Partei öffentlich unterstützt oder wenn dessen Verhalten sonst geeignet ist:
 - a) das Ansehen der Partei zu schädigen;
 - b) den Zusammenhalt der Partei zu gefährden;
 - c) den Zielen der Partei Abbruch zu tun.
- (5) Ebenso kann der Ausschluss auch erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten grob oder beharrlich verletzt.
- (6) Der Ausschluss wird ausgesprochen durch den Landesparteivorstand, bei Mitgliedern der Bundesparteileitung oder des Bundesparteigerichtes durch den Bundesparteivorstand. Soweit der Landesparteivorstand zuständig ist, hat er in wichtigen Fällen die vorherige Genehmigung des Bundesparteivorstandes einzuholen. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des betreffenden Parteiorgans, erforderlich. Gegen einen Ausschluss kann binnen Monatsfrist das zuständige Parteigericht angerufen werden, wenn dem Ausschluss kein Verfahren vor dem Parteigericht vorangegangen ist, das mit einem Schuldspruch geendet hat. Das zuständige Parteigericht soll binnen zwei Monaten entscheiden.
- (7) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen auf schriftlichem Wege zur Kenntnis zu bringen.

§ 7. Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen entweder persönlich oder durch Delegierte an den Tagungen der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmenabgabe mitzuwirken.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder können zu Delegierten und in die Organe der Partei gewählt bzw. entsendet werden.
- (3) Alle Parteimitglieder können die Unterstützung der Partei im Sinne der Parteiziele in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Parteiabzeichen zu tragen.
- (4) Mandatare, Funktionäre und ständige Dienstnehmer der Partei müssen ordentliche Mitglieder sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landespartei Vorstandes.

§ 8. Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind nach den Richtlinien der Landespartei zu entrichten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten, das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren und zur Erreichung der Parteiziele mitzuarbeiten. Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzungen und sonstige, die Parteitätigkeit regelnde Bestimmungen sowie an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.
- (3) Juristische Personen üben die Mitgliedsrechte durch Bevollmächtigte aus.

§ 9. Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

1. der Landesparteitag,
2. die Landesparteileitung,
3. der Landespartei Vorstand,
4. das Landesparteipräsidium,
5. der Landesparteiobmann,
6. der Finanzreferent,
7. das Landesparteigericht,
8. die Rechnungsprüfer,
9. die sonstigen Untergliederungen.

§ 10. Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Landesparteileitung und den von den Bezirksparteien entsandten Delegierten.
- (2) Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein. Mitglieder der Landesparteileitung sind automatisch Delegierte zum Landesparteitag.
- (3) Die Bestellung der Delegierten regelt § 18 Abs. 3 und 4.
- (4) Der Ordentliche Landesparteitag ist vom Landesparteiobmann mindestens jedes dritte Jahr einzuberufen; die Abhaltung muss den Teilnahmeberechtigten mindestens fünf Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im Wege der Presse oder durch schriftliche Einladungen bekanntgegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Landespartei Vorstand.
- (5) Ein Außerordentlicher Landesparteitag kann vom Landesparteiobmann jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Er muss einberufen und binnen vier Wochen abgehalten werden, wenn dies die Landesparteileitung beschließt oder wenn es von mindestens einem Drittel der Delegierten oder von den Bezirksparteileitungen von wenigstens vier Bezirksparteien zu bestimmten Verhandlungsgegenständen verlangt wird. Ebenso ist ein Außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl des Landespartei Vorstandes bzw. der Landesparteileitung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Landespartei Vorstandes bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landesparteileitung ausgeschieden ist.

- (6) Der Landesparteitag ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnahmeberechtigten. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Landesparteitag statt, der dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.
- (7) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge für den Landesparteitag, müssen mindestens drei Wochen vor Abhaltung bei der Landesparteileitung schriftlich eingebracht werden. Gleichschriften sämtlicher rechtzeitig eingebrachten Anträge sind von der Landesparteileitung spätestens zehn Tage vor Abhaltung des Landesparteitages an alle Teilnahmeberechtigten zur Absendung zu bringen. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge, Leitanträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände können in Behandlung genommen werden.

§ 11. Aufgaben des Landesparteitages

Dem Landesparteitag obliegt insbesondere:

- (1) jedes dritte Jahr:
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Landesparteileitung sowie der leitenden Parteifunktionäre,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Wahl des Landesparteiobermannes, seiner Stellvertreter, der übrigen Mitglieder des Landesparteivorstandes und der Landesparteileitung, des Landesparteigerichtes, der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner, sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag,
- (2) gegebenenfalls:
 - a) die Beschlussfassung über Anträge der Landesparteileitung, der Delegierten und nachgeordneten Parteiorgane (§ 10 Abs. 7),
 - b) die Vornahme von Ersatzwahlen,
 - c) die Änderung der Parteisatzungen,
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei.

§ 12. Die Landesparteileitung

- (1) Der Landesparteileitung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes
 - b) weitere Mitglieder, deren Zahl sich nach der Mitgliederstärke der Bezirksparteien bestimmt, wobei jede Bezirkspartei für je volle 80 (achtzig) Parteimitglieder ein weiteres Mitglied der Landesparteileitung entsendet,
 - c) die von der Partei in die Bundesregierung und in die Landesregierung entsandten Parteimitglieder,
 - d) die der Partei angehörenden Mitglieder des europäischen Parlamentes, des Nationalrates, des Bundesrates und des Landtages der Landespartei.
- (2) Die unter Punkt b) genannten Mitglieder der Landesparteileitung werden auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls aber bis zur nächsten Neuwahl, vom Landesparteitag gewählt.
- (3) Die in Abs. (1) unter c) und d) angeführten Personen gehören der Landesparteileitung auf die Dauer ihrer öffentlichen Funktionen an.
- (4) Die Landesparteileitung ist vom Landesparteiobermann nach Bedarf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder verlangt.

- (5) Die Landesparteileitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen die in diesen Satzungen besonders angeführten Fälle. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§ 13. Aufgaben der Landesparteileitung

- (1) Der Landesparteileitung obliegt:
- a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei;
 - b) die Vorbereitung und Durchführung des Landesparteitages sowie die Durchführung seiner Beschlüsse;
 - c) die Verwaltung des Parteivermögens, die Erstellung des alljährlichen Voranschlages und Rechnungsabschlusses;
 - d) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Parteiorgane;
 - e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Beitrittsgebühr usw.;
 - f) die Auflösung nachgeordneter Parteiorgane;
 - g) die Errichtung von Referaten, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen sowie territorialen Untergliederungen;
 - h) die allfällige Bestellung von Landesparteisekretären auf Vorschlag des Landesparteiobmannes;
 - i) die Beschlussfassung über die Landesgeschäftsordnung;
 - j) die Einsetzung eines Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei.
- (2) Die Landesparteileitung kann bestimmte Angelegenheiten dem Landesparteivorstand oder einem anderen Parteiorgan zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen oder auch einzelne ihrer Mitglieder oder andere Parteifunktionäre damit beauftragen.
- (3) Im Falle der Auflösung eines nachgeordneten Parteiorganes hat die Landesparteileitung geschäftsführende Organe zu bestimmen, welche die Tätigkeit bis zur Neuwahl ausüben. Den Betroffenen (sämtlichen Mitgliedern des aufgelösten Organes) ist die Entscheidung schriftlich oder durch Kundmachung in der NFZ mitzuteilen.

§ 14. Der Landesparteivorstand

- (1) Der Landesparteivorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums (§ 14a), dem Obmann der Landtagsfraktion und den bis zu vier weiteren vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Der Landesparteiobmann, seine Stellvertreter und die bis zu vier weiteren Mitglieder werden vom Landesparteitag auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls aber bis zur nächsten Neuwahl gewählt. Die übrigen Mitglieder des Landesparteivorstandes gehören diesem auf die Dauer ihrer Funktionen an. Unmittelbar nach dem Landesparteitag tritt der neugewählte Landesparteivorstand zusammen und setzt die Arbeitsgebiete seiner Mitglieder fest.
- (2) Der Landesparteivorstand kann seinen Sitzungen auch andere Funktionäre, vor allem Fachreferenten für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten, zuziehen. Diese haben nur beratende Stimme.
- (3) Dem Landesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht aufgrund der Satzungen einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Landesparteileitung. Er übt die Funktion der Landesparteileitung in dringenden Fällen aus, doch bedürfen seine diesbezüglichen Entscheidungen der nachträglichen Billigung der Landesparteileitung, die spätestens bei ihrer nächsten Sitzung einzuholen ist.

- (4) Der Landesparteivorstand ist ermächtigt, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit Funktionäre der Partei mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter zu entheben, wenn deren Tätigkeit oder Verhalten offensichtlich geeignet ist, die Parteiinteressen zu schädigen. Eine solche Entscheidung ist den betroffenen Funktionären schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung des Landesparteigerichtes (Bundesparteigerichtes) durch den Betroffenen zulässig.
- (5) Im Falle des Ausschlusses (§ 6 Abs. 6) oder einer Amtsenthebung hat der Landesparteivorstand erforderlichenfalls geschäftsführende Organe zu bestimmen, welche die Tätigkeit bis zur Neuwahl ausüben.
- (6) Büro- und geschäftsmäßige Angelegenheiten können zur Erledigung vom Landesparteivorstand auf einzelne Mitglieder des Landesparteivorstandes, der Landesparteileitung oder auf den Landesgeschäftsführer übertragen werden.
- (7) Der Landesparteivorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, zusammen.
- (8) Der Landesparteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§ 14a. Das Landesparteipräsidium

- (1) Dem Landesparteipräsidium gehören an:
 - a) der Landesparteiohmann und seine Stellvertreter,
 - b) der Landesfinanzreferent,
 - c) der Landesgeschäftsführer und allenfalls bestellte Landesparteisekretäre,
 - d) die Bezirksparteiohmänner.
- (2) Wenn eine Bezirkspartei einen geschäftsführenden Bezirksparteiohmann bestellt tritt dieser im Landesparteipräsidium an die Stelle der jeweiligen Bezirksparteiohmannes
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

Dem Präsidium obliegt die Entscheidung in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm vom Landesparteivorstand ausdrücklich übertragen wurden und die Entscheidung unaufschiebbarer Angelegenheiten, wenn eine rechtzeitige Befassung des Landesparteivorstandes nicht möglich ist.

§ 15. Der Landesparteiohmann

- (1) Der Landesparteiohmann führt den Vorsitz beim Landesparteitag, in der Landesparteileitung, im Landesparteivorstand und im Landesparteipräsidium. Er hat diese Organe zu den Sitzungen einzuberufen.
- (2) Dem Landesparteiohmann obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Landesparteivorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit.
- (3) Der Landesparteiohmann kann im Rahmen der Beschlüsse der Landesparteileitung, des Landesparteivorstandes und des Landesparteipräsidiums allen Mitgliedern und Funktionären, wie auch den Angestellten der Partei, Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch die Landesparteileitung bzw. den Landesparteivorstand bedürfen.
- (4) Bei der Aufstellung der Kandidatenlisten für Nationalratswahlen und Wahlen zum Europaparlament obliegt die Letztentscheidung dem Bundesparteiohmann. Bei Aufstellung von Landtagswahllisten hat der Landesparteiohmann die Letztentscheidung und mit dem Bundesparteiohmann das Einvernehmen herzustellen. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste zur Gemeinderatswahl Salzburg, den Gemeindevertretungswahlen und den Bürgermeisterwahlen hat der Bezirksparteiohmann mit dem Landesparteiohmann das Einvernehmen herzustellen.

- (5) Im Falle seiner Verhinderung bzw. seines Ausscheidens, stehen die Befugnisse des Landesparteib Mannes seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung, oder mangels einer solchen, zunächst dem an Jahren Ältesten zu, soweit nicht vom Landesparteib Mann im besonderen Fall einer seiner Stellvertreter betraut wurde. Sind auch sie verhindert oder aus ihrer Funktion ausgeschieden, übt bis zur Einsetzung eines neuen geschäftsführenden Landesparteib Mannes durch die Landesparteileitung aus ihrer Mitte das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Landesparteivorstandes vorläufig die Befugnisse des Landesparteib Mannes aus.
- (6) In besonderen Fällen kann vom zuständigen Parteitag ein abtretender Obmann zum Ehrenobmann gewählt werden. Der Ehrenobmann ist Mitglied des betreffenden Vorstandes mit beratender Stimme, sofern er nicht als ordentliches Mitglied in dieses Gremium gewählt wurde.

§ 15a. Der Finanzreferent

Dem Finanzreferenten obliegt die Führung der Finanzgebarung der Partei unter der Verantwortung des Landesparteib Mannes. Er hat dem Parteipräsidium jährlich einen Haushaltsvoranschlag so rechtzeitig vorzulegen, dass der Vorstand den Voranschlag vor Beginn des Geschäftsjahres gemäß § 23 Abs. 2 beraten und beschließen kann.

§ 16. Das Landesparteigericht

- (1) Das Landesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und 3 (drei) Beisitzern sowie 3 (drei) Ersatzbeisitzern. Ein Mitglied des Landesparteigerichtes kann nicht Mitglied eines Bundesparteigerichtes, des Landesparteipräsidiums, des Landesparteivorstandes oder der Landesparteileitung sein. Die Mitglieder des Landesparteigerichtes werden vom Landesparteitag für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Das Landesparteigericht entscheidet über Beschwerden der Betroffenen gegen Sanktionen (Ausschluss, Amtsenthebung, gänzliches oder befristetes Funktionsverbot, Verwarnung und Auflösung eines Parteiorganes), die ein Parteiorgan nach dem Bundes- bzw. Landesorganisationsstatut (Satzungen der Freiheitlichen Partei Österreichs [FPÖ]) verhängt hat, als Berufungsinstanz.
- (3) Die Sanktionen sind vom Landesparteigericht zu bestätigen, wenn
 - a) das Verhalten des Beschuldigten geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen, den Zusammenhalt der Partei zu gefährden oder den Zielen der Partei Abbruch zu tun;
 - b) der Beschuldigte gegen die programmatischen Grundsätze der Partei oder gegen die guten Sitten verstößt;
 - c) der Beschuldigte seine Pflichten als Funktionär in einem Parteiorgan verletzt;
 - d) der Beschuldigte seine Mitgliedspflichten grob und beharrlich verletzt;
 - e) der Beschuldigte einer anderen politischen Partei beigetreten ist.
- (4) Das Landesparteigericht kann nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens die bekämpfte Entscheidung bestätigen, aufheben oder zur neuerlichen Entscheidung an das satzungsgemäß zuständige Organ verweisen.
- (5) Das Landesparteigericht entscheidet ferner über die Auslegung der Satzungen und Fragen der Zuständigkeit, über Anfechtung von angeblich satzungswidrigen Beschlüssen der Parteiorgane.
- (6) Zur Anrufung des Landesparteigerichtes im Rahmen seiner Zuständigkeit sind jedes ordentliche Mitglied und jedes Parteiorgan, in Angelegenheiten des Absatzes 2 ausschließlich die Betroffenen, berechtigt. Hierzu bedarf es der schriftlichen Form. Beschwerden, Berufungen und Anfechtungen sind in Monatsfrist nach Fassung der bekämpften Entscheidung einzubringen.
- (7) Das Landesparteigericht ist an Weisungen anderer Parteiorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen unabhängig und endgültig. Seine Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und zu begründen.
- (8) Das Landesparteigericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (9) Für die Tätigkeit des Landesparteigerichtes gilt die Verfahrensordnung des Bundesparteigerichtes sinngemäß. Wenn keine Mitglieder des Landesparteigerichtes gewählt werden, so ist in sämtlichen Parteigerichtsangelegenheiten das Bundesparteigericht zuständig.

§ 17. Die Rechnungsprüfer

- (1) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und ihre beiden Ersatzmänner. Sie dürfen der Landesparteileitung nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jedem Landesparteitag zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Geldgebarung der Partei und aller ihrer Organe und Untergliederungen. Zu diesem Zweck können sie von jedem Parteiorgan (Funktionär) und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen.
- (3) Über festgestellte Mängel sowie über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie sofort der Landesparteileitung zu berichten. Dem Landesparteitag ist ein Revisionsbericht zu erstatten. Auf Ersuchen des Landesparteiobermannes oder des Landesparteivorstandes haben die Rechnungsprüfer auch Sonderprüfungen der Gebarung von Untergliederungen vorzunehmen und über das Ergebnis der Überprüfung sofort zu berichten.

§ 18. Ortsgruppe (Stützpunkt), Bezirksparteileitung

- (1) Ortsgruppe (Stützpunkt)

Alle Mitglieder einer oder mehrerer Gemeinden oder des Teiles einer Gemeinde bilden die Ortsgruppe. Voraussetzung für eine Anerkennung als Ortsgruppe ist eine Mindestmitgliederzahl von 10 (zehn) Personen. Bis zu 10 (zehn) Mitglieder in einem örtlichen Bereich bilden einen Stützpunkt. Jeder Stützpunkt ist Bestandteil einer Ortsgruppe. Der örtliche Bereich der Ortsgruppe wird von der zuständigen Landesparteileitung bestimmt. Die Ortsgruppenhauptversammlung, das ist die Vollversammlung aller Mitglieder einer Ortsgruppe, wählt jedes dritte Jahr den Ortsgruppenobmann und die übrigen ein bis zwölf Mitglieder der Ortsgruppenleitung. Ferner wählt die Ortsgruppenhauptversammlung vor dem Bezirksparteitag und vor dem Landesparteitag die Delegierten für den Bezirksparteitag. Für je volle 10 (zehn) eingeschriebene Mitglieder der Ortsgruppe, die den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe bis zum Ende des Monats, welcher der Ortsgruppenhauptversammlung vorangeht, entrichtet haben, wählt die Ortsgruppenhauptversammlung einen Delegierten für den Bezirksparteitag. Angefangene 10 (zehn) Mitglieder bleiben unberücksichtigt. Die Mitglieder eines Stützpunktes wählen dabei einen Stützpunktleiter. Die Delegierten üben ihr Stimmrecht auf dem Bezirksparteitag persönlich aus. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Einberufung der Ortsgruppenhauptversammlung hat mindestens 10 Tage vor Termin zu erfolgen.

- (2) Bezirksparteileitung

Die Ortsgruppen des jeweiligen staatlichen Verwaltungsbezirkes bzw. der Städte mit eigenem Statut bilden den Bezirk. In jedem Bezirk wird ein Bezirksparteitag gebildet.

Der Bezirksparteitag besteht aus:

- a) den Ortsgruppenobmännern und den Stützpunktleitern des Bezirkes,
- b) den Delegierten der Ortsgruppen gemäß § 18 Abs. 1,
- c) den Mitgliedern der Bezirksparteileitung.

Der Bezirksparteitag wählt vor dem Landesparteitag die Bezirksparteileitung und für je volle 20 (zwanzig) Mitglieder des Bezirkes einen Delegierten für den Landesparteitag. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Bestellung der Delegierten für den Bezirksparteitag durch die Ortsgruppenhauptversammlung. Auf dem Bezirksparteitag hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Bezirksparteileitung besteht aus dem Bezirksparteiobermann, seinen Stellvertretern und weiteren 2 (zwei) bis 9 (neun) Mitgliedern, sofern nicht durch Beschluss der Landesparteileitung die Zahl der Mitglieder höher festgelegt wird.

Der Aufgabenbereich der Bezirksparteileitungen wird durch die Bundesgeschäftsordnung und durch Beschlüsse der Bundesparteileitung und der Landesparteileitung geregelt. Soweit in einem Bezirk Ortsgruppen nicht bestehen, besteht der Bezirksparteitag aus den Mitgliedern des betreffenden Bezirkes. Die zuständige Landesparteileitung kann mehrere Bezirke zu einer Organisationseinheit zusammenfassen, die dann anstelle des Bezirkes tritt bzw. zweckmäßige regionale Zwischenorganisationsformen schaffen, insbesondere zum Zwecke der Kandidatenerstellung.

- (3) Der Landesparteiitag wählt ferner die Delegierten für den Bundesparteiitag, wobei auf je volle 100 (einhundert) Mitglieder dieser Landespartei ein Delegierter entfällt.

Aus gewichtigen Gründen kann der Landesparteiitag auf Antrag der Landesparteileitung für die betreffende Landespartei die Schlüsselzahl für die Entsendung der Delegierten in die Bezirksparteitage und in den Landesparteiitag gemäß den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) abändern.

Die Schlüsselzahl darf für die Bezirksparteitage nicht unter 5 (fünf), für den Landesparteiitag nicht unter 10 (zehn) liegen. Für die Entsendung der Delegierten der Landesparteien in den Bundesparteiitag findet eine Abänderung der Schlüsselzahl nicht statt.

- (4) Für die Delegierten zum Bezirksparteitag, Landesparteiitag und Bundesparteiitag sind bis zur Anzahl der Delegierten aufgrund der betreffenden Schlüsselzahlen Ersatzdelegierte zu wählen. Diese Ersatzdelegierten sind zu reihen und rücken im Fall der Verhinderung eines Delegierten gemäß ihrer Reihung nach.

§ 19. Wahlen und Abstimmungen

- (1) Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Stimmberechtigte hat – auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet – nur eine Stimme.
- (2) Bei Misstrauensanträgen und bei Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung haben sich die Betroffenen bzw. die Mitglieder des betroffenen Parteiorganes der Stimme zu enthalten.
- (3) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel, namentlich oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.
- (4) Wahlen sind in der Regel einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können auch offen (durch Zuruf) durchgeführt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit von den Stimmberechtigten beschlossen wird und Unstimmigkeiten über die Person des zu Wählenden durch Kandidatur von mehreren miteinander im Wettstreit stehenden Kandidaten nicht bestehen. Die Wahl des Landesparteiobmannes und der Bezirksparteiobmänner ist auf jeden Fall geheim durchzuführen. Ebenso können Wahlen auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich des Landesparteiobmannes und der Bezirksparteiobmänner, durchgeführt werden.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen von mehr Kandidaten erreicht wird als Positionen zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur Ausschöpfung aller freien Positionen als gewählt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben beim zweiten Wahlgang mehrere gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen. Bei einem dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt. Für Beschlüsse nach §11 Abs. 2, Punkt c) und d) ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- (7) Die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen in öffentliche Vertretungskörper durch die zuständigen Parteiorgane, gilt als Wahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Entscheidung durch das Los findet jedoch nicht statt, sondern es entscheidet an dessen Stelle die Stimme des Vorsitzenden. Die Bestimmung des §15 Abs. 4 wird dadurch nicht berührt.
- (8) Über die Verhandlungen jedes Parteiorganes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse zu ermöglichen.

§ 20. Funktionäre

- (1) Funktionäre werden, wenn nicht anders bestimmt, von den zuständigen Parteiorganen auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls bis zur nächsten Bestellung, gewählt.
- (2) Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus einem Parteiorgan aus, so kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl an Stelle des Ausgeschiedenen ein anderes Parteimitglied berufen. Es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglich gewählten Funktionäre im Falle ihres Ausscheidens durch Zuwahl ersetzt werden. Scheidet mehr als die Hälfte einer Ortsgruppenleitung, Bezirksparteileitung bzw. Landesparteileitung aus, gilt sinngemäß § 10 Abs. 5. Das Zuwahlrecht hat keine Geltung im Falle des Ausscheidens eines Funktionärs, der einem Parteiorgan aufgrund einer besonderen Funktion in der Partei angehört. Ausscheidende Delegierte zum Bezirks-, Landes- und Bundesparteitag können stets nur durch gemäß § 18 Abs. 4 gewählte Ersatzdelegierte ersetzt werden. Für sie kann eine Zuwahl nicht erfolgen. Stehen keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung, muss das zur Wahl berechnigte Parteiorgan (Ortsgruppenhauptversammlung, Bezirksparteitag, Landesparteitag) zur Wahl neuer Delegierter und Ersatzdelegierter an Stelle der Ausgeschiedenen einberufen werden.
- (3) Durch die Bundesgeschäftsordnung wird bestimmt, welche Funktionen mit einer hauptamtlichen Tätigkeit in der Partei unvereinbar sind.

§ 21. Vertretung der Partei nach außen

- (1) Die Partei wird durch den Landesparteiobmann in allen Angelegenheiten nach außen vertreten. Seine Stellvertretung richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 5.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zeichnung durch den Landesparteiobmann gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer. Im Falle der Verhinderung des Landesparteiobmannes kann an seiner Stelle einer seiner Stellvertreter, im Falle der Verhinderung des Landesgeschäftsführers kann an seiner Stelle ein anderes Mitglied des Landespartei Vorstandes zeichnen.

§ 22. Anwendung und Auslegung der Satzungen

- (1) Die vorliegenden Satzungen sind so auszulegen und anzuwenden, dass die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder von Parteiorganen haben gemäß diesem Grundsatz vor dem höheren Interesse der Gesamtpartei zurückzutreten.
- (2) Funktionsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht der Funktionsträgerin bzw. des Funktionsträgers zum Ausdruck bringen.
- (3) Die Landespartei mit eigener Rechtspersönlichkeit ist ein Organ der Gesamtpartei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)“ und somit sind deren Organe im Sinne dieser Satzungen an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden.
- (4) Für Vorfeldorganisationen und sonstige Untergliederungen (§ 9, Ziffer 9), welche über keine eigenen Satzungen verfügen, ist das Landesorganisationsstatut der FPÖ-Landespartei Salzburg analog anzuwenden.

§ 23. Geschäftsordnung und Geschäftsjahr

- (1) Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Landes- und Bundesgeschäftsordnung in Erläuterung und Ergänzung der Satzungen. Eine Landesgeschäftsordnung kann von der Landesparteileitung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und gilt für die gesamte Partei und all ihre Gliederungen. Sie ist zu verlautbaren.
- (2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 24. Auflösung der Partei

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuss laut § 13 Abs. 1 verwaltet, der sich aus ehemaligen Mitgliedern der Landesparteileitung zusammensetzt. Falls der Landesparteitag, welcher die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, beschließt der Treuhänderausschuss über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne des Parteizweckes. Im Falle der behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß.